

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

August **K l o b e s**,
beiter der Abteilung Konsularische Angelegenheiten
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
der Deutschen Demokratischen Republik,

das Präsidium des Obersten Sowjets
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken

Nikolai Iwanowitsch **M o l j a k o w**,
Leiter der Konsularverwaltung
des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten
der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Kapitel I

Definitionen

Artikel 1

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden
Begriffe folgende Bedeutung:

1. „Konsulat“ ist ein Generalkonsulat, ein Konsulat,
ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur.
2. „Konsularbezirk“ ist das Gebiet, auf dem eine konsularische
Amtsperson berechtigt ist, konsularische
Funktionen auszuüben.
3. „Leiter des Konsulats“ ist die mit der Leitung eines
Konsulats beauftragte Person.
4. „Konsularische Amtsperson“ ist eine Person, einschließ-
lich des Leiters des Konsulats, die mit der
Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauf-
tragt ist. Der Begriff „konsularische Amtsperson“
umfaßt auch eine Person, die zum Praktikum in
das Konsulat entsandt wurde.
5. „Mitarbeiter des Konsulats“ ist eine Person, die
keine konsularische Amtsperson ist und die im
Konsulat administrative oder technische Funktio-
nen ausübt. Der Begriff „Mitarbeiter des Konsulats“
umfaßt auch eine Person, die als Kraftfahrer, Haus-
angestellte, Gärtner tätig ist oder andere Aufgaben
zur Versorgung des Konsulats erfüllt.
6. Der Begriff „Bürger des Entsendestaates“ umfaßt
auch juristische Personen.
7. „Konsularräumlichkeiten“ sind Gebäude oder Ge-
bäudeteile, einschließlich der Residenz des Leiters
des Konsulats sowie der Grundstücke, die zu diesen
Gebäuden oder Gebäudeteilen gehören und unge-
achtet der Eigentumsverhältnisse ausschließlich für
konsularische Zwecke genutzt werden.
8. „Konsulararchiv“ umfaßt den gesamten dienstli-
chen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher,
technische Arbeitsmittel sowie Einrichtungsgegen-
stände, die zu ihrer Aufbewahrung bestimmt sind.
9. „Schiff“ ist jedes Wasserfahrzeug, das unter der
Flagge des Entsendestaates fährt.
10. „Flugzeug“ ist jedes Luftfahrzeug, das die Erken-
nungszeichen des Entsendestaates trägt.

Kapitel II

Einrichtung von Konsulaten, Ernennung von konsularischen Amtspersonen

Artikel 2

(1) Ein Konsulat kann im Empfangsstaat nur mit des-
sen Zustimmung eingerichtet werden.

(2) Der Sitz des Konsulats, sein Rang und der Kon-
sularbezirk sowie jede diesbezügliche Änderung er-
folgt auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Ent-
sendestaat und dem Empfangsstaat.

Artikel 3

(1) Vor Ernennung des Leiters des Konsulats durch
den Entsendestaat ist das Einverständnis des Emp-
fangsstaates hinsichtlich seiner Person einzuholen.

(2) Nachdem dieses Einverständnis vorliegt, übermit-
telt der Entsendestaat dem Empfangsstaat das Konsu-
larpatent oder ein anderes Dokument über die Ernenn-
ung des Leiters des Konsulats, seinen Rang sowie
den Konsularbezirk, in dem er seine Funktionen aus-
üben wird, und den Ort, in dem das Konsulat seinen
Sitz hat.

(3) Nach Vorlage des Konsularpatents oder eines an-
deren Dokuments über die Ernennung des Leiters eines
Konsulats erteilt ihm der Empfangsstaat möglichst
kurzfristig das Exequatur oder eine andere Erlaub-
nis.

(4) Der Leiter des Konsulats kann seine Tätigkeit
nach Erteilung des Exequaturs oder einer anderen Er-
laubnis durch den Empfangsstaat aufnehmen.

(5) Der Empfangsstaat kann dem Leiter des Konsu-
lats bis zur Erteilung des Exequaturs oder einer an-
deren Erlaubnis gestatten, seine Funktionen vorläufig
auszuüben.

Artikel 4

Der Entsendestaat teilt dem Empfangsstaat Vor- und
Zunamen, Rang und Dienststellung einer jeden konsu-
larischen Amtsperson mit, die nicht als Leiter des
Konsulats eingesetzt wird.

Artikel 5

Eine konsularische Amtsperson kann nur Bürger des
Entsendestaates sein.

Artikel 6

Der Empfangsstaat kann den Entsendestaat jederzeit
davon in Kenntnis setzen, daß das Exequatur oder eine
andere Erlaubnis des Leiters des Konsulats zurückgezo-
gen wurde oder daß die konsularische Amtsperson oder
ein Mitarbeiter des Konsulats nicht erwünscht ist. In
solchen Fällen hat der Entsendestaat diese konsula-
rische Amtsperson oder diesen Mitarbeiter des Konsu-
lats, falls er schon seine Tätigkeit aufgenommen hat,
abzuberufen.

*

Kapitel III

Privilegien und Immunitäten

Artikel 7

Der Empfangsstaat gewährt der konsularischen Amts-
person und den Mitarbeitern des Konsulats den erfor-
derlichen Schutz und trifft die notwendigen Maßnah-
men, damit die konsularischen Amtspersonen und die